Kantonsrat St.Gallen 22.20.10

IV. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensraum (Jagdgesetz) [Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere»]

Anträge der vorberatenden Kommission vom 15. Januar 2021

Art. 41^{sexies} Abs. 2: Schränkt der Zaun die Zugänglichkeit des Waldes dauerhaft ein,

werden Durchgänge für wildlebende Tiere eingerichtet.

Art. 41^{septies} Abs. 1:¹ Zäune und Absperrungen aus Stacheldraht und ähnlichen spitzen

oder scharfkantigen Materialien sind ausserhalb von Bauzonen verboten. Neuanlagen aus Stacheldraht und ähnlichen spitzen oder

scharfkantigen Materialien sind verboten.

Abs. 1^{bis}.² Zäune und Absperrungen aus Stacheldraht und ähnlichen spitzen oder

scharfkantigen Materialien sind ausserhalb von Bauzonendes Sömme-

rungsgebietes verboten.

Abs. 2: Ausgenommen sind Zäune und Absperrungen zu polizeilichen oder

militärischen Zwecken und zum Schutz von Einzelobjekten.

Abs. 3: Die zuständige Stelle des Kantons kann einen Zaun aus Stacheldraht

bewilligen, wenn der Zaun der Absturzsicherung von Nutztieren dient und eine andere Absicherung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Zäune aus Stacheldraht oder ähnlichen spitzen oder schaffkantigen Materialien sind ausserhalb der Sömmerungszeit

abzulegen.

Art. 41octies Abs. 1 Bst. a: kontrolliert regelmässig, ob sich ein wildlebendes Tier im Weidenetz

verfangen hat. Sie oder er meldet ein verfangenes Tier unverzüglich

der Jagdgesellschaft oder der Wildhut;

Art. 41^{nonies} Abs. 1: Die zuständige Stelle des Kantons verhindert durch geeignete An-

ordnungen das Errichtenordnet die Beseitigung eines unzulässigen

oder verbotenen Zauns oder ordnet dessen Beseitigung an.

Einschub eines inhaltlich neuen Abs. 1.

² In Abs. 1^{bis} bis 3 ist die inhaltliche Änderung im Vergleich zum Entwurf der Regierung ausgezeichnet.

Art. 65	Abs. 1	Bst. i:	als Eigentümerin oder Eigentümerdinglich oder obligatorisch Berechtigte oder Berechtigter des Grundstücks, auf dem sich ein nicht bewilligter verbotener Zaun oder eine nicht bewilligte verbotene Absperrung befindet, nicht für die Beseitigung des Zauns oder der Absperrung sorgt. Steht das Grundstück im Eigentum einer juristischen Person, ist Satz 1 dieser Bestimmung auf die Organe der juristischen Person anwendbar;
Art. 65	Abs. 1	Bst. j: ³	als Nutzerin oder Nutzer eines flexiblen Weidenetzes ein verfangenes Tier nicht unverzüglich der Jagdgesellschaft oder der Wildhut meldet;
Art. 77	Abs. 1:4		Der bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehende Zaun, der nach Art. 41 ^{septies} Abs. 41 ^{bis} dieses Erlasses verboten ist, darf während vier Jahren ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses stehen gelassen

Streichen. Abs. 2:

werden.

Abs. 3: Streichen.

Folgeanpassung aus Art. 41° Abs. 1 Bst. a. Folgeanpassung aus Art. 41° Epites.